

# FÖRDERVEREIN DER AUE-SCHULE E.V.

## SATZUNG

### § 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Aue-Schule e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Dietzenbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Aue-Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeordnung (AO). Die Vereinstätigkeit ist selbstlos, d. h., der Verein beabsichtigt keine Gewinn bringende Geschäftstätigkeit.
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
  - Veranstaltungen (entsprechend des Vereinszwecks)
  - Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat der Aue-Schule
  - Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium der Aue-Schule

- Aktivierung aller Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSBEITRAG

1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er beträgt mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr, wird erstmals mit der Aufnahme fällig und dann immer am 01.07. eines Jahres.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - zum 31.12. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Jahresende.
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

- durch Ausschluss aus dem Verein.
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
  5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift entrichtet hat.

---

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

---

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können

- einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 10% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Die Entscheidungen ergehen als Beschlüsse, die in einem Protokoll festzuhalten sind.
  3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
    - a. Entgegennahme des Jahresberichts für das laufende Geschäftsjahr (Vorstand)
    - b. Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts (Kassenführer)
    - c. Entlastung des Vorstandes
    - d. Wahl des Vorstandes
    - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
    - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung.
  4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

6. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist nur durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar. Die unterschriebene Bevollmächtigung muss dem Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden und gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu verwahren.

---

## § 7 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich wie außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt, wenn ein weiteres Vorstandsmitglied zustimmt.
3. Dem Kassensführer obliegt die Buchführung sowie insbesondere die jährliche Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (Kassenbericht).
4. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, so kann die Wahl auf Antrag geheim durchgeführt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

6. Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

---

## § 8 VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

1. Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet der Vorstand.
2. Beantragt werden können die Fördermittel von:
  - der Gesamtkonferenz
  - der Schulleitung
  - der Mitgliederversammlung
  - der Schulkonferenz
  - dem Schulelternbeirat.
3. Die Ausgabe der Fördermittel wird wie folgt entschieden und dokumentiert:
  - bis 100,00 Euro der Kassensführer allein
  - bis 500,00 Euro dem 4-Augen-Prinzip folgend: zwei Personen aus dem Vorstand
  - ab 500,00 Euro durch Vorstandsbeschluss mit mindestens einfacher Mehrheit (3 Vorstandsmitglieder)
4. Ausgaben, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, werden durch das Protokoll der Versammlung dokumentiert und genehmigt. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel ab.

---

## § 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Sie fordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Offenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Aue-Schule Dietzenbach zu verwenden hat.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Dietzenbach, den 04.12.2016